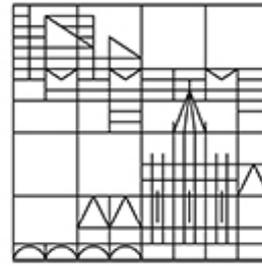


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 22/2014

**Satzung zur Vierten Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
„European Master in Government“**

Vom 25. April 2014

Satzung zur Vierten Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „European Master in Government“

vom 25. April 2014

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat der Universität Konstanz am 19. Februar 2014 die nachfolgende Satzung zur Vierten Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „European Master in Government“ in der Fassung vom 22. Juni 2011 (Amtl. Bkm. 50/2011), zuletzt geändert am 6. August 2013 (Amtl. Bkm. 73/2013), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 25. April 2014 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „European Master in Government“ in der Fassung vom 22. Juni 2011 (Amtl. Bkm. 50/2011), zuletzt geändert am 6. August 2013 (Amtl. Bkm. 73/2013), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift von § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Teil I der Master-Prüfung (studienbegleitende Prüfungsleistungen)“

b) Die Überschrift von § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18 Anmeldung und Zulassung zu Teil II der Master-Prüfung (Abschlussprüfung)“

c) Die Überschrift von § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19 Teil II der Master-Prüfung (Abschlussprüfung)“

2. In § 16 Absatz 1 Satz 2 erhält der 2. Halbsatz folgende Fassung: „Teil II umfasst als Modul 4 die Abschlussprüfung gemäß § 19.“

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 17 Teil I der Master-Prüfung (studienbegleitende Prüfungsleistungen)“

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Abschlussprüfung“ durch das Wort „Master-Prüfung“ ersetzt.

c) In Absatz 2 erhalten die Angaben zu Modul 3 folgende Fassung:

“Modul 3: Optional courses in Political Science or related disciplines (26 to 30 ECTS)”

In diesem Modul sind insgesamt je nach Spezialisierung mindestens 26 ECTS-Credits bzw. mindestens 30 ECTS-Credits in Lehrveranstaltungen mit

schriftlicher Prüfungsleistung zu belegen. Diese Lehrveranstaltungen stammen aus dem Lehrangebot des Master-Studiengangs European Master in Government. Studierende, die das erste Masterjahr an der Universität Konstanz verbringen, haben die Möglichkeit, bis zu zwei Seminare, im Umfang von 14 ECTS-Credits, aus den Masterstudiengängen (oder Äquivalent) der Fächern Politik- und Verwaltungswissenschaft, Politikwissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften, Soziologie, Geschichtswissenschaft, Philosophie oder Psychologie zu wählen. Ist die für Modul 4 vorgesehene Gesamtzahl von 26 bzw. 30 ECTS-Credits erreicht, können keine weiteren Kurse belegt werden. Anmeldung, Zulassung, Durchführung, Form, Umfang und Bewertung von Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, zu dessen Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung gehört. Der schriftliche Leistungsnachweis muss die Note und die Anzahl der ECTS-Credits enthalten.“

4. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 18 Anmeldung und Zulassung zu Teil II der Master-Prüfung (Abschlussprüfung)“
- b) In Absatz 1 werden die Worte „Abschlussprüfung (Masterarbeit)“ durch die Worte „Master-Prüfung (Abschlussprüfung)“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Masterarbeit“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.

5. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 19 Teil II der Master-Prüfung (Abschlussprüfung)“
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit“ ersetzt durch die Worte „Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfungsarbeit“.
- c) In Absatz 6 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„(6) Die Masterarbeit ist fristgerecht in zwei gebundenen, maschinengeschriebenen Exemplaren (Format DIN A4) sowie zweimal in digitaler Form beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen; davon verbleibt ein Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Zentralen Prüfungsamt.“
- d) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Thesis“ durch das Wort „Masterarbeit“ ersetzt.
- e) In Absatz 10 wird folgender neuer Satz angefügt:
„Bei Abschluss des Studienjahres und der Masterarbeit sind dem Prüfungsausschuss neben dem ausgefüllten Anerkennungsbogen das vollständige No-

tentranskript der Partnerhochschule, eine digitale Kopie der Masterarbeit sowie die ausgefüllte Selbständigkeitserklärung (Formular der Universität Konstanz) beizufügen.“

6. In § 20 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) In die Gesamtnote, die gemäß § 13 gebildet wird, gehen folgende Einzelnoten mit folgender Gewichtung ein:

- Teil I der Master-Prüfung gemäß § 20 Abs. 3 mit 60 %
- Teil II der Master-Prüfung (Modul 4, Masterarbeit) gemäß § 19 mit 40 %“

7. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Urkunde und Zeugnis werden in englischer Sprache erstellt. Eine deutsche Übersetzung erfolgt nur auf Antrag. In der englischen Fassung wird die Bezeichnung „Master of Arts „European Master in Government“ verwendet.“

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „in deutscher und in englischer Sprache“ gestrichen.

8. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22 Wiederholung der Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können, innerhalb eines Moduls, einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden.

(2) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung wiederum „nicht ausreichend“, so kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten bei höchstens einer Prüfungsleistung pro Modul ausnahmsweise zur Vermeidung einer unbilligen Härte zur zweiten Wiederholungsprüfung zulassen. Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Kandidaten, der die Gründe für eine unbillige Härte substantiiert darlegen muss. Der Antrag auf eine zweite Wiederholungsprüfung muss bis spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung gestellt werden. Liegt der Antrag nicht bis spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung vor, erlischt die Möglichkeit einer zweiten Wiederholungsprüfung, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Eine Masterarbeit, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Die gesamte Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine oder mehrere studienbegleitende Prüfungsleistungen oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden sind.“

10. In § 27 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Änderungen vom 25. April 2014 treten zum 1. Oktober 2013 in Kraft.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Konstanz, 25. April 2014

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger
- Rektor –